

§ 1 Mietvertrag

1. Mit Einfahrt in das Parkobjekt kommt zwischen der Bad Honnef AG (nachfolgend BHAG) und dem/der Mietenden ein Mietvertrag (Kurzparker/Dauerparker) über die Anmietung eines Stellplatzes zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der/die Mietende ausdrücklich anerkennt. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkobjekt bzw. mit Kündigung des Dauermietverhältnisses.
2. Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die BHAG übernimmt keine Obhutspflichten für abgestellte Fahrzeuge und deren Inhalt. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Der/Die Mietende sichert zu, das Parkobjekt nur für den üblichen Gebrauch einer solchen Einrichtung zu nutzen.
3. Es besteht kein Anspruch auf einen fest zugewiesenen Stellplatz, es sei denn, dem/der Mietenden wurde vertraglich ein bestimmter Stellplatz zugewiesen. Der/Die Mietende kann einen freien, nicht anderweitig gekennzeichneten Stellplatz nutzen.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für Kurz- und Dauerparker.

§ 2 Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich nach den im Parkobjekt aushängenden Tarifen. Die Tarife sind auch auf der Homepage der BHAG <https://www.bhag.de/parken> einsehbar.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der/die Mietende unverzüglich zu seinem Fahrzeug zu begeben und das Parkobjekt zu verlassen. Hält sich der/die Mietende dabei länger in dem Parkobjekt auf, als zum Verlassen erforderlich (ca. 15 Minuten Karenzzeit), wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Parkobjekt kann unter Umständen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Eventuelle Notöffnungen in Zeiten, in denen das Parkobjekt geschlossen ist, werden mit einer Öffnungspauschale in Höhe von 75 EUR berechnet. Eine derartige Notöffnung kann nicht garantiert werden.
4. Die Höchsteinstelldauer für Kurzparker beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung (z. B. Dauermietvertrag) getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die BHAG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des/der Mietenden zu entfernen. Darüber hinaus steht der BHAG bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Tarifliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert sie den/die Mietende(n) oder – wenn diese(r) ihr nicht bekannt ist – den/die Haltende(n) des Fahrzeugs schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Fahrzeug zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die BHAG den/die Haltende(n) nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann.
5. Die Einstelldauer und weitere Konditionen für Dauerparker ergeben sich aus dem Mietvertrag.

§ 3 Haftung der Bad Honnerf AG

1. Die Haftung der BHAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten.
2. Die BHAG haftet nicht für die Beschädigung des Kraftfahrzeuges; es sei denn, die Beschädigung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der BHAG oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für den Diebstahl des Kraftfahrzeuges oder dessen Inhalt sowie für die Beschädigung durch sonstige Dritte.
3. Die BHAG haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Die BHAG haftet ebenfalls nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mietenden oder Dritter liegen, durch Naturereignisse wie Hochwasser, Überflutungen etc. verursacht werden, ferner nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung von der BHAG ist in Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100 TEUR begrenzt. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige wesentliche Pflichtverletzung der BHAG oder ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden, besteht eine Eigenbeteiligung des/der Mietenden in Höhe von 250 EUR.
4. Die Haftung der BHAG entfällt, wenn für das eingestellte Fahrzeug kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht, bei Schäden infolge des Abhandenkommens eines Einstellnachweises sowie bei Nichtbeachtung der AGB und Verstößen gegen Verkehrs- und behördliche Vorschriften.
5. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
6. Der/die Mietende ist verpflichtet, offensichtliche Schäden vor Verlassen des Parkobjektes gegenüber der BHAG oder über eine Sprechverbindung zur Störleitstelle anzuzeigen. Sollte eine unverzügliche Meldung nachweislich unmöglich oder unzumutbar sein, muss diese spätestens jedoch binnen drei Tagen in Textform (z. B. Brief, Email, Telefax etc.) erfolgen.
7. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des/der Mietenden ausgeschlossen. Macht der/die Mietende Schadensersatzansprüche gegen die BHAG gelten, obliegt ihm/ihr der Nachweis, dass die BHAG ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die BHAG nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 4 Haftung des/der Mietenden

1. Der/Die Mietende haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm/ihr selbst oder seiner/ihrer Begleitung verursacht werden. Er/Sie hat ferner für die Kosten aufzukommen, die zur Aufhebung einer Pflichtverletzung aufgewendet wurden.
2. Dem/Der Mietenden obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
3. Die BHAG kann auf Kosten und Gefahr des/der Mietenden das Fahrzeug aus dem Parkobjekt entfernen lassen, insbesondere wenn das Fahrzeug
 - den Betrieb des Parkobjektes gefährdet,
 - zum Führen im öffentlichen Straßenraum nicht zugelassen ist,
 - kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht,
 - verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist,
 - in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist oder
 - gegen sonstige Bestimmungen dieser AGB verstößt.

§ 5 Nutzungsbedingungen

1. Das Parkobjekt ist mit Videokameras ausgestattet. Die Nutzung des Parkobjektes setzt die Zustimmung des/der Mietenden zur Verarbeitung seiner/ihrer zum Zweck der Abwicklung des Parkvorganges voraus; die Datenverarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen nach § 8 dieser AGB.
2. Zu bestimmten Tageszeiten oder an Veranstaltungstagen kann die Ein- und Ausfahrt in das Parkobjekt durch starkes Verkehrsaufkommen beeinträchtigt sein und eine unmittelbare Nutzung nicht gewährleistet werden.
3. Die Parkobjektnutzung mit anderen Fahrzeugen (z. B. Zweiräder). als einem PKW ist, falls keine andere Vereinbarung mit der BHAG getroffen wurde, verboten. Wenn Stellplätze für Fahrräder ausgewiesen sind, ist das Abstellen nur an den hierfür vorgesehenen Stellplätzen erlaubt.
4. Der Aufenthalt von Personen, die kein Fahrzeug im Parkobjekt abgestellt haben, ist verboten, ebenso das Befahren des Parkobjektes mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten sowie deren Abstellung, sofern dieses nicht ausdrücklich erlaubt ist (z. B. Fahrräder; diese sind im Parkobjekt zu schieben).
5. Das Parkobjekt ist nur für Fahrzeuge entsprechend der an den Einfahrten jeweils ausgewiesenen Höhen und Gewichtsbeschränkungen erlaubt. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung und Fahrzeuge mit Anhänger dürfen das Parkobjekt nicht befahren.
6. Im Parkobjekt gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeit im Parkobjekt darf Schrittempo nicht überschreiten. Der/Die Mietende ist verpflichtet, im gesamten Parkobjekt seine/ihre Fahrweise so einzurichten, dass er/sie jederzeit in der Lage ist, auch in unvorhersehbaren Situationen sein/ihr Fahrzeug unverzüglich zum Halten zu bringen. Passanten haben, soweit vorhanden, die für sie ausgewiesenen Wegeführungen zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen. Ihnen ist es insbesondere untersagt, die den Fahrzeugen vorbehaltenen Ein- und Ausfahrten zu benutzen.
7. Fahrbahnen sind für Rettungs- und Notdienstfahrzeuge freizuhalten.
8. Jedes Fahrzeug muss innerhalb der gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern. Wird eine benachbarte Parkfläche eingeengt, ist auch für diese Parkfläche der Mietpreis (Tageshöchstsatz) zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 5 EUR zu zahlen.
9. In geschlossenen Parkobjekten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht gesetzlich verboten. In allen Parkobjekten ist zudem verboten:
 - Müll abzuladen oder Verunreinigungen zu hinterlassen;
 - jedwede Materialien (insbesondere gefüllte oder leere Kraftstoffbehälter) zu lagern oder sonst wie abzustellen;
 - Motoren zu betanken, unnötig laufen zu lassen oder auszuprobieren;
 - Dritte durch Abgase und Lärm zu belästigen;
 - mit brennbaren Flüssigkeiten zu reinigen;
 - Fahrzeuge zu waschen, zu reinigen, zu warten und zu reparieren;
 - nicht angemeldete Fahrzeuge abzustellen oder während der Mietdauer abzumelden;
 - Fahrzeuge mit undichten Tank-, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältnissen oder undichten Vergasern einzustellen;
 - außerhalb der Stellplatzmarkierung wie bspw. vor Notausgängen, unberechtigt auf Behindertenparkplätzen sowie auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen zu parken;
 - sich über die notwendige Zeit für das Befahren und den Weg vom und zum Fahrzeug im Parkobjekt aufzuhalten.
 - Flugblätter, Flyer oder sonstiges Werbematerial auszuhängen oder zu verteilen.
10. Widerrechtliche Handlungen werden zur Anzeige gebracht.

§ 6 Abschleppen

Stellt der/die Mietende das Fahrzeug entgegen der vorgenannten Vorschrift ab, ist die BHAG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des/der Mietenden abzuschleppen. Zusätzlich zu den Kosten des Abschleppens wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 45 EUR fällig. Die BHAG ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten des/der Mietenden aus dem Parkobjekt, insbesondere bei Gefahren gemäß § 4 Abs. 3 zu entfernen.

§ 7 Pfandrecht

Der BHAG stehen wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem Kraftfahrzeug des/der Mietenden zu. Befindet sich der/die Mietende mit dem Ausgleich der Forderungen der BHAG in Verzug, so kann sie die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

§ 8 Datenschutz

1. In den Parkobjekten erfolgt die Videoüberwachung und Kennzeichenerfassung zum Zweck der Abwicklung des Parkvorganges entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO (Mieter) und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Kurzparker).
2. Verantwortliche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bad Honnef AG, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef, Telefon: 0 22 24 / 17-0, E-Mail: info@bhag.de. Datenschutzbeauftragter der BHAG ist Uwe Bernhardt, pro-data service GmbH, E-Mail: datenschutz@bhag.de.
3. Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung des Mietvertrages werden von der BHAG Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
4. Soweit der/die Mietende personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat, werden diese nur zur Abwicklung des mit dem/der Mietenden geschlossenen Vertrages, für die technische Administration und zur Beantwortung seiner/ihrer Anfragen verwendet, es sei denn der/die Mietende hat in die anderweitige Verwendung zuvor eingewilligt (bspw. zu Werbezwecken). Personenbezogene Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung, -übergabe oder -beendigung und/oder dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder der/die Mietende zuvor eingewilligt hat. Soweit die BHAG zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.
5. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn der/die Mietende seine Einwilligung zur Speicherung der Daten widerruft. Sollte der/die Mietende mit der Speicherung seiner/ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die BHAG auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung der Daten veranlassen. Auf Wunsch erhält der/die Mietende unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die BHAG über ihn/sie gespeichert hat. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten genügt eine einfache Nachricht an vorgenannte Kontaktdaten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist der Sitz der BHAG.

Bad Honnef AG

Lohfelder Straße 6
53604 Bad Honnef
Telefon: 0 22 24 / 17-250
Telefax: 0 22 24 / 17-112
www.bhag.de/parken